

Auszug aus dem

## Kantonsblatt Nr. 36 Artikel Nr. 22

14.5.2016

### Departemente

#### Bau- und Verkehrsdepartement

#### Verkehrsordnung

Zur Verbesserung der Parkiersituation für Anwohner werden im Oberen Kleinbasel folgende Verkehrsanordnungen erlassen:

##### **Alemannengasse**

– gegenüber der Liegenschaften Nrn. 103–107, auf einer Länge von 18 m:  
*Parkieren gegen Gebühr, Zentrale Parkuhr, maximale Parkzeit 3 Stunden, mit Anwohnerparkkarte 4058 unbeschränkt*, gebührenpflichtige Zeit: Werktags 08.00–19.00 Uhr (bisher Parkieren mit Parkscheibe [Blaue Zone], mit Parkkarte 4058 unbeschränkt).

##### **Bannwartweg**

– gegenüber der Liegenschaften Nrn. 22–32, auf einer Länge von 34 m:  
*Parkieren gegen Gebühr, Zentrale Parkuhr, maximale Parkzeit 3 Stunden, mit Anwohnerparkkarte 4058 unbeschränkt*, gebührenpflichtige Zeit: Werktags 08.00–19.00 Uhr (bisher Parkieren mit Parkscheibe [Blaue Zone], mit Parkkarte 4058 unbeschränkt).

##### **Bergalingerstrasse**

– vor den Liegenschaften Nrn. 17–21, auf einer Länge von 21 m:  
*Parkieren gegen Gebühr, Zentrale Parkuhr, maximale Parkzeit 3 Stunden, mit Anwohnerparkkarte 4058 unbeschränkt*, gebührenpflichtige Zeit: Werktags 08.00–19.00 Uhr (bisher Parkieren mit Parkscheibe [Blaue Zone], mit Parkkarte 4058 unbeschränkt);  
– vor den Liegenschaften Nrn. 30–40, auf einer Länge von 32 m:  
*Parkieren gegen Gebühr, Zentrale Parkuhr, maximale Parkzeit 3 Stunden, mit Anwohnerparkkarte 4058 unbeschränkt*, gebührenpflichtige Zeit: Werktags 08.00–19.00 Uhr (bisher Parkieren mit Parkscheibe [Blaue Zone], mit Parkkarte 4058 unbeschränkt).

##### **Chrischonastrasse**

– vor der Liegenschaft Nr. 38, auf einer Länge von 22 m:  
*Parkieren gegen Gebühr, Zentrale Parkuhr, maximale Parkzeit 3 Stunden, mit Anwohnerparkkarte 4058 unbeschränkt*, gebührenpflichtige Zeit: Werktags 08.00–19.00 Uhr (bisher Parkieren mit Parkscheibe [Blaue Zone], mit Parkkarte 4058 unbeschränkt);  
– vor der Liegenschaft Nr.40, auf einer Länge von 5,5 m:  
*Parkieren gegen Gebühr, Zentrale Parkuhr, maximale Parkzeit 3 Stunden, mit Anwohnerparkkarte 4058 unbeschränkt*, gebührenpflichtige Zeit: Werktags 08.00–19.00 Uhr (bisher Parkieren mit Parkscheibe [Blaue Zone], mit Parkkarte 4058 unbeschränkt);  
– vor der Liegenschaft Nr. 48, auf einer Länge von 16 m:  
*Parkieren gegen Gebühr, Zentrale Parkuhr, maximale Parkzeit 3 Stunden, mit Anwohnerparkkarte 4058 unbeschränkt*, gebührenpflichtige Zeit: Werktags 08.00–19.00 Uhr (bisher Parkieren mit Parkscheibe [Blaue Zone], mit Parkkarte 4058 unbeschränkt);  
– gegenüber der Eckliegenschaft Peter Rot-Strasse Nr. 54, auf einer Länge von 5 m:  
*Parkieren gegen Gebühr, Zentrale Parkuhr, maximale Parkzeit 3 Stunden, mit Anwohnerparkkarte 4058 unbeschränkt*, gebührenpflichtige Zeit: Werktags 08.00–19.00 Uhr (bisher Parkieren mit Parkscheibe [Blaue Zone], mit Parkkarte 4058 unbeschränkt);

– gegenüber der Eckliegenschaft Peter Rot-Strasse Nr. 54 und der Eckliegenschaft Zum Bischofstein Nr. 2, Seite gerade Hausnummern, zwischen den Baumrabatten (28 Einzelparkfelder):

*Parkieren gegen Gebühr, Zentrale Parkuhr, maximale Parkzeit 3 Stunden, mit Anwohnerparkkarte 4058 unbeschränkt, gebührenpflichtige Zeit: Werktags 08.00–19.00 Uhr (bisher Parkieren mit Parkscheibe [Blaue Zone], mit Parkkarte 4058 unbeschränkt).*

### **Fischerweg**

– im Bereich der Eckliegenschaft Alemannengasse Nr. 62, auf einer Länge von 11 m:

*Parkieren gegen Gebühr, Zentrale Parkuhr, maximale Parkzeit 3 Stunden, mit Anwohnerparkkarte 4058 unbeschränkt, gebührenpflichtige Zeit: Werktags 08.00–19.00 Uhr (bisher Parkieren mit Parkscheibe [Blaue Zone], mit Parkkarte 4058 unbeschränkt);*

– Im Bereich der Eckliegenschaft Schaffhauser Rheinweg Nr. 73, auf einer Länge von 26,5 m:

*Parkieren gegen Gebühr, Zentrale Parkuhr, maximale Parkzeit 3 Stunden, mit Anwohnerparkkarte 4058 unbeschränkt, gebührenpflichtige Zeit: Werktags 08.00–19.00 Uhr (bisher Parkieren mit Parkscheibe [Blaue Zone], mit Parkkarte 4058 unbeschränkt).*

### **Stachelrain**

– vor den Liegenschaften Nrn. 8–16, auf einer Länge von 26,5 m:

*Parkieren gegen Gebühr, Zentrale Parkuhr, maximale Parkzeit 3 Stunden, mit Anwohnerparkkarte 4058 unbeschränkt, gebührenpflichtige Zeit: Werktags 08.00–19.00 Uhr (bisher Parkieren mit Parkscheibe [Blaue Zone], mit Parkkarte 4058 unbeschränkt).*

### **Schwarzwaldallee**

– vor den Liegenschaften Nrn. 61–65, auf einer Länge von 22 m:

*Parkieren gegen Gebühr, Zentrale Parkuhr, maximale Parkzeit 3 Stunden, mit Anwohnerparkkarte 4058 unbeschränkt, gebührenpflichtige Zeit: Werktags 08.00–19.00 Uhr (bisher Parkieren mit Parkscheibe [Blaue Zone], mit Parkkarte 4058 unbeschränkt).*

### **Zum Bischofstein**

– vor den Liegenschaften Nrn. 1–5, auf einer Länge von 35 m:

*Parkieren gegen Gebühr, Zentrale Parkuhr, maximale Parkzeit 3 Stunden, mit Anwohnerparkkarte 4058 unbeschränkt, gebührenpflichtige Zeit: Werktags 08.00–19.00 Uhr (bisher Parkieren mit Parkscheibe [Blaue Zone], mit Parkkarte 4058 unbeschränkt).*

### **Hinweise**

Gesetzliche Grundlagen für Zuständigkeit, Signalisation, Beschwerderecht und Ahndung sind das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 und die kantonale Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 19. August 2014. Die Projektpläne können nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 061 267 85 56) beim Amt für Mobilität (Münsterplatz 11, 2. Stock) eingesehen werden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Verfügungen der Mobilität kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekurriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Für die mit Stern (\*) bezeichnete(n) Massnahme(n) wird die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses entzogen.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend

aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Basel, 14. Mai 2016

Bau- und Verkehrsdepartement  
Mobilität